

<b>Alfred Kröner Verlag in Leipzig.</b>	14077
*Kohut, David Friedrich Strauß als Denker und Erzieher. 3 A.; geb. 4 M.	
*Strauß, Voltaire. Volksausg. Kart. 1 A.	
<b>Otto Raier G. m. b. H. in Leipzig.</b>	14069
Soz., Winterkuren. 50 J.	
<b>G. S. Mittler &amp; Sohn in Berlin.</b>	14081
*Nigmann, Die Wahehe. 3 A 75 J; geb. 5 M.	
<b>Otto Remnig in Leipzig.</b>	14088
Röntgenkalender 1908, hrsg. von Sommer. 3 A.	
<b>J. Neumann in Neudamm.</b>	14082
*„Schuss und Waffe“ 1908, II. Quartal, hrsg. von der Versuchstation Neumannswalde-Neudamm. 3 A.	
<b>Emil Roth Verlag in Gießen.</b>	14088
Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge in zwangloser Reihenfolge herausgegeben von Biermer. I. Bd. 10. Heft: Die deutsche Geldverfassung. 60 J.	
<b>J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.</b>	14086/87
*Sexual-Probleme. (Mutterschutz N. F.) IV. Jahrg. Einzelheft 60 J; per Halbjahr 3 A.	

<b>M. &amp; S. Schayer in Hannover.</b>	14080
*Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 1908. I. Qu. Jahrgang 16 M.	
*Deutsche Landwirtsch. Tierzucht 1908. I. Qu. Jahrgang 8 M.	
*Süddeutsche Landw. Tierzucht 1908. I. Qu. Jahrgang 8 M.	
*Zeitschrift für Bestütunde 1908. Jahrgang 8 M.	
*Zeitschrift für Pferdekunde 1908. Jahrgang 3 M.	
*Zeitschrift für Ziegenzucht 1908. Jahrgang 1 A 60 J.	
*Monatsschrift der R.S.C. 1908. Jahrgang 5 M.	
*Rundschau f. Fleischbeschau 1908. I. Qu. Jahrgang 5 M.	
<b>Paul Singer in Stuttgart.</b>	14076
*Die neue Zeit. Heft 14. 25 J; 1. Quartal 1908 3 A 25 J.	
<b>Verlag der Sozialistischen Monatshefte G. m. b. H. in Berlin.</b>	14081
*Sozialistische Monatshefte. 1. Quartal 1908. 3 M; einzelne Hefte 50 J	
<b>Verlagsanstalt Alexander Koch in Darmstadt.</b>	14078/79
*Innen-Dekoration. Januar-Heft. Jährlich 12 Hefte 20 M.	
<b>Verlagsanstalt Bunsdruck, G. m. b. H. in Berlin.</b>	14083
*Die Frau und ihre Zeit. 1908. Heft 1. 50 J; pro Quartal 1 A 50 J.	

**Verbotene Druckschriften.**

Durch Beschluß des hiesigen Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 29. November 1907 ist die Beschlagnahme der Nr. 48 der Zeitung »Der Revolutionär« angeordnet worden.  
 Berlin, 19. Dezember 1907.  
 (gez.) Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.  
 (Deutsches Jahndungsblatt Stück 2666 vom 28. Dezember 1907.)

**Nichtamtlicher Teil.**

**Schutz des Textes gegenüber der Komposition.**

Von Justizrat Dr. Zuld in Mainz.  
 (Vgl. Nr. 5, 13, 275, 297 d. Bl.)

Die in Nr. 297 d. Bl. vom 21. Dezember mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts über die Frage, ob der Text der »Afrikanerin« trotz Freiwerdens der Musik noch geschützt ist, wird alle diejenigen mit aufrichtiger Genugtuung erfüllen, die mit dem Verfasser in der Carmenfrage die Ansicht vertreten haben, daß der Halóvysche Text ungeachtet des Fortfalls des Schutzes der Bizetschen Musik noch geschützt sei. Die Begründung der Entscheidung des Reichsgerichts ist insbesondere insoweit sehr interessant und wertvoll, als sie die Bedeutung des § 28 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes auf das richtige Maß zurückführt und das Verhältnis zwischen dieser Vorschrift und der grundlegenden des § 5 klarstellt. Die Beisuche, die in verschiedenen zu der Carmenfrage erstatteten Gutachten gemacht wurden, auf Grund des § 28 das Urheberrecht des Textdichters zu Gunsten des Komponisten geradezu auszuschalten, werden nach dem Erkenntnis des Reichsgerichts nicht mehr wiederholt werden können. Ob man der von dem Reichsgericht in bezug auf § 28 angenommenen Konstruktion einer gesetzlichen Vertretung des Textdichters durch den Komponisten — Dritten gegenüber und nur ihnen gegenüber — beipflichtet, ist für die Schutzfrage vollkommen gleichgültig. Von Bedeutung, aber auch von grundsätzlicher Bedeutung, ist die Anerkennung zweier selbständigen Urheberrechte, die in ihrer Selbständigkeit durch den Inhalt des § 28 nicht im geringsten berührt werden.

Die Entscheidung des Reichsgerichts steht im Einklang nicht nur mit der Auffassung, die in der deutschen Wissenschaft in ganz überwiegendem Maße vertreten worden ist, sondern auch mit den Anschauungen, die in der Urheber-

rechtswissenschaft des Auslands anerkannt sind. Die Annahme einer Kollaboration bei Opern im Sinne der französischen Doktrin und Praxis hat das Reichsgericht zwar nicht ausdrücklich abgelehnt; es hat sich aber auch nicht im Sinne einer auch nur mittelbaren Anerkennung dieses Begriffs ausgesprochen. Es hatte hierzu um so weniger Anlaß, als Theorie und Praxis in Deutschland insoweit anderer Meinung sind als in Frankreich und wohl auch fernerhin bleiben werden.

Die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung des Reichsgerichts ist eine große; nicht minder groß aber ist die praktische Tragweite, und es ist zu hoffen, daß das Erkenntnis des Reichsgerichts auch dazu führen wird, daß in jedem Falle, in dem man es mit ähnlichen Verhältnissen zu tun hat wie bei der »Afrikanerin«, bei »Carmen« und bei zahlreichen anderen Opern, von dem Verbotrecht gegenüber unberechtigter Benutzung des noch nicht gemeinfrei gewordenen Textes unbedingt und ausnahmslos Gebrauch gemacht werden wird. Auf dem Boden des bestehenden Rechts mit der Assimilierung zwischen Nachdruck und Übersetzung und in Verbindung mit der neuen Regelung des Schutzverhältnisses zwischen Deutschland einerseits, Frankreich, Belgien und Italien andererseits wird die Entscheidung erst ganz zur Wirksamkeit kommen. Die Zahl der Opern, deren Musik nicht mehr dem Schutze untersteht, während das Libretto hiernach noch geschützt ist, ist schon jetzt nicht unbedeutend; sie wird im Laufe der nächsten Jahre noch bedeutender werden, und es befinden sich Werke genug darunter, die heute noch zu den zugkräftigsten Stücken des Repertoires gehören. Es ist aber gerade bei diesen Opern nicht leicht, den geschützten Text durch einen andern, ad hoc gedichteten Text zu ersetzen, der nicht in das mit jenem verbundene Urheberrecht eingreift. Es muß hierbei beachtet werden, daß zwar, wie nach früherem Recht, so auch jetzt die Benutzung der Grundgedanken und der Motive eines Librettos